

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 16/07 S

L 4 B 680/07 KR ER (Bayerisches LSG)
S 3 KR 178/07 ER (SG Würzburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 7. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Würzburg hat mit Beschluss vom 5.7.2007 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf völlige Befreiung von Zuzahlungen mangels Erfolgsaussichten des Antragstellers im Hauptsacheverfahren zurückgewiesen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 7.11.2007 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 14.12.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

